

**Richtlinie
der Gemeinde Handewitt
für die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Partnerschaft mit der
Gemeinde Salacgriva (Lettland)**

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 20. März 2013 wird die nachstehende Richtlinie der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Partnerschaft mit der Gemeinde Salacgriva (Lettland) erlassen:

Ziffer 1

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Handewitt Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden oder durch die Gemeinde anerkannte Gruppen anlässlich der Partnerschaft zwischen Handewitt und Salacgriva durchgeführt werden. Die Anzahl der Mitglieder dieser Institutionen soll mindestens zu 50% aus Handewitter Einwohnern bestehen; eine Unterschreitung dieses Anteils bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

Ziffer 2

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens 3 Tage dauern. Sie werden für bis zu höchstens 7 Tage bezuschusst. An der Veranstaltung sollen mindestens 5 Personen aus Handewitt teilnehmen.

Ziffer 3

Die Höhe der Förderung richtet sich in der Regel nach der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der Teilnehmer aus der Gemeinde:

- Fahrten und sonstige Freizeitvorhaben in Salacgriva (Lettland) werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.
- Zu den Flug- und Reisekosten wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmer gewährt.

Der Förderbetrag wird begrenzt auf 3.000,00 € pro Verein, Verband oder Gruppe und Veranstaltung.

Ziffer 4

Die Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden. Die Verwendung ist spätestens 2 Monate nach Ende der Veranstaltung

durch eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der einzelnen Teilnehmer, einer Aufstellung der Gesamtkosten sowie der weiteren Zuschüsse und Eigenanteile nachzuweisen.

Ziffer 5

Anträge auf Bezuschussung müssen im III. Quartal eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Sie sind mit einem Finanzierungsplan (Darstellung der einzelnen Kosten sowie der möglichen Einnahmen), Programm und Teilnehmerliste (mit Name und Anschrift) an die Gemeinde Handewitt zu richten. Anträge für bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung ist ausgeschlossen.

Ziffer 6

Die Förderung ist nachrangig gegenüber anderen Förderungen der Gemeinde Handewitt und entfällt, wenn bereits Zuschüsse aufgrund einer gemeindlichen Förderrichtlinie oder eines Beschlusses geflossen sind. Sofern nur einzelne Personen gefördert wurden, steht den verbleibenden Teilnehmern ggf. eine Förderung zu.

Ziffer 7


Der Zuschuss wird auf das Konto des beantragenden Vereines, Verbandes oder der Gruppe überwiesen.

Ziffer 8

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handewitt, den 26.03.2013

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister



(Dr. Arthur Christiansen)

